



Ausfertigung

AMTSGERICHT BAMBERG

002 F 00940/04

B e s c h l u s s

RA	SE	06. JUNI 2006	OTS
AMTSGERICHT BAMBERG		RECHTSANWÄLTE	

des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg

vom 29. Mai 2006  
in der Familiensache

betreffend das Kind Aeneas Heller, geb. am 17.04.1995,

Verfahrenspfleger:

Rechtsanwalt Hornig, Franz-Ludwig-Str. 11, 96047 Bamberg

wegen Entziehung der elterlichen Sorge

Beteiligte:

1. Stadt Bamberg - Stadtjugendamt - Geyerswörthplatz 2,  
96045 Bamberg

- Antragstellerin -

2. Heller Petra, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Woeste u. Kollegen,  
Schloßstr. 1, 31303 Burgdorf-Hannover

Rechtsanwalt Andreas Thiel,  
Flandrische Str. 2, 50674 Köln

1. Der Mutter Petra Heller, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg, wird das Personensorgerecht für das Kind Aeneas Heller, geb. am 17.04.1995, entzogen.
2. Das Personensorgerecht wird einem Pfleger übertragen. Zum Pfleger wird das Stadtjugendamt Bamberg bestimmt.
3. Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen und die außergerichtlichen Auslagen der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin zu tragen.

### Gründe

Das Kind Aeneas Heller wurde am 17.04.1995 in Erlangen geboren. Es entstammt der nichtehelichen Gemeinschaft seiner Eltern Petra Heller und Thomas Held, die sich Ende 1995 trennten. Die Mutter zog mit dem Kind nach Bamberg. Hier lebte es mit seiner Mutter, den Großeltern mütterlicherseits und einer Tante in einem Haushalt zusammen.

Im November 2000 heiratete die Mutter. Auch der Ehemann lebt nunmehr mit der Mutter in dem genannten Haushalt.

Der leibliche Vater, der sein Umgangsrecht in dem Verfahren 2 F 1508/01 des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg erstritt, hatte letztmals aufgrund einer andauernden Verweigerungshaltung der Mutter am 17.04.1998 Kontakt zu Aeneas. Seit etwa dem Jahre 2001 wurde Aeneas im Rahmen einer sogenannten Langzeitantibiose auf Borreliose im Folgestadium behandelt. Die ärztliche Betreuung von Aeneas fand durch eine größere Anzahl von Ärzten statt.

Die 3. Klasse der Grundschule besuchte Aeneas im 2. Halbjahr nur sporadisch, so dass deswegen seitens der Schule ein Vorrücken in die nächste Klasse nicht befürwortet wurde.

Mit Beschluss vom 02.08.2004 entzog das Amtsgericht - Familiengericht - Bamberg auf Antrag des Stadtjugendamtes Bamberg im Wege der vorläufigen Anordnung der Mutter das Personensorgerecht für das Kind Aeneas und bestellte das Jugendamt Bamberg zum Pfleger für das Kind. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 13.08.2004 wurde Rechtsanwalt Hornig zum Verfahrenspfleger für das Kind bestimmt.

Auf Antrag der Mutter wurde Termin zur mündlichen Verhandlung zur Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Beschlusses des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg vom 02.08.2004 bestimmt. Mit Beschluss vom 30.09.2004 des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg wurde der Beschluss des gleichen Gerichts vom 02.08.2004 aufrechterhalten. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

Mit Beschluss des 2. Zivilsenats - Familiensenats - des Oberlandesgerichts Bamberg vom 06.04.2004 wurde die sofortige Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengerichts - Bamberg zurückgewiesen. Auf die Gründe wird Bezug genommen.

In der Zeit vom 03.08.2004 bis 16.08.2004 befand sich das Kind in der Universitätsklinik Erlangen - Klinik für Kinder und Jugendliche - . Ab 16.08.2004 war er in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen in Behandlung.

Nach seiner Entlassung im November 2004 aus der Klinik lebte Aeneas bei Pflegeeltern. Seit Anfang 2006 befindet er sich in der Einrichtung der Geschwister-Gummi-Stiftung in Kulmbach.

Mit Beschluss vom 17.02.2005 hat das Gericht angeordnet, dass zur Klärung der Frage, ob die Kindesmutter Petra Heller psychisch in der Lage ist, ihren Sohn Aeneas ausreichend zu erziehen und zu betreuen, ohne dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, ein schriftliches psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen.

Mit der Erstellung des Gutachtens wurde Herr Dr. Brunnhuber vom Institut für Psychotherapie der Universität Würzburg, Klinikstr. 3, 97070 Würzburg beauftragt.

Die Mutter hat sich geweigert, dort zur Untersuchung zu erscheinen.

Dem Gericht lagen gutachterliche Stellungnahmen des Universitätsklinikums Erlangen - Klinik mit Poliklinik für Kinder und Jugendliche - vom 18.08.2004 und vom 19.09.2004 sowie eine Stellungnahme der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen vom 18.08.2004 vor.

Die Akte 2 F 1508/01 - Regelung des Umgangs des leiblichen Vaters Thomas Held, die Akte 2 F 1416/04 - Regelung des Umgangsrechts der Großeltern, die Akte 2 F 1244/04 - Umgangsrecht Frau Ilse Greipel, die Akte 2 F 969/04 - Umgangsrecht Stiefvater und die Akte 2 F 1101/04 - Umgangsrecht der Mutter wurden zu Beweis Zwecken beigezogen, insbesondere das vom Gericht in dem Umgangsrechtsverfahren betreffend die

Großeltern, die Tante und den Stiefvater erholte psychologische Sachverständigengutachten der Dipl.-Psychologin Isabella Jäger vom 22.04.2006. Auch die Akten VIII 0797/05 des Amtsgerichts - Vormundschaftsgerichts - Bamberg in der Betreuungssache der Mutter Petra Heller waren beigezogen.

Das Stadtjugendamt Bamberg beantragt, der Mutter Petra Heller die elterliche Sorge für das Kind Aeneas zu entziehen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt im wesentlichen vor: Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, würden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen und seien in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und aufzuheben, wenn eine Gefahr für das Kindeswohl nicht mehr bestehe. Aus den letzten Stellungnahmen des Stadtjugendamtes der Stadt Bamberg sei ersichtlich, dass es Aeneas derzeit ganz offensichtlich gut gehe. Sie legt eine psychiatrische Stellungnahme des Züricher Arztes Dr. Mario Gmür vom 14.12.2004 vor, ferner ein sogenanntes Affidavit der australischen Medizinsoziologin Dr. Helen Hayward-Brown. Die letztgenannten Unterlagen würden nachweisen, dass sie weder psychisch krank ist noch unter dem sogenannten Münchhausen-Syndrom leidet. Im übrigen könne der angeblichen Gefahr für Aeneas durch öffentliche Hilfen begegnet werden.

Das Gericht hat das Kind Aeneas am 15.11.2005 und am 16.03.2006 persönlich angehört. Insoweit wird auf die Aktenvermerke vom 18.11.2005 und vom 21.03.2006 Bezug genommen.

Eine mündliche Verhandlung hat das Gericht nicht durchgeführt, weil die Mutter durch ihren Prozessbevollmächtigten mitteilte, dass sie zu einem Termin nicht erscheinen wird.

Gem. §§ 1666, 1666 a BGB ist der Mutter die elterliche Sorge für ein Kind zu entziehen und das Kind von der Mutter zu trennen, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder durch unverschuldetes Versagen der Eltern gefährdet ist, die Eltern nicht einwilligen oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden oder die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen und der Gefahr für das Kind nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Die Voraussetzungen für die Entziehung der Personensorge sind im vorliegenden Fall erfüllt. Im Zeitpunkt der Inobhutnahme von Aeneas durch das Jugendamt lag eine Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes vor.

Der Leiter der Klinik für Kinder und Jugendliche der Universitätsklinik Erlangen Prof. Dr. Rascher hat nach eingehender stationärer Untersuchung von Aeneas in seinem Gutachten vom 18.08.2004 festgestellt, dass die langjährige antibiotische Therapie wegen einer Borreliose im Folgestadium medizinisch nicht begründet und nicht indiziert war. Die Borreliose-Seriologie bei Aeneas sei negativ. Ebenso gäbe es keine Beweise für eine neurologische Krankheit als Folge einer perinatal erworbenen Borreliose. Auch für einen Immundefekt, Lebensmittelallergien und Zöliakie bei Aeneas hätten sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Prof. Dr. Rascher kommt zu dem Ergebnis, dass die jahrelang durchgeführte Fehlbehandlung des Kindes Aeneas eine Körperverletzung dargestellt habe und eine schwere Kindesmisshandlung gewesen sei.

In der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie des Universitätsklinikums Erlangen wurden bei Aeneas eine stark ausgeprägte Angstsymptomatik in Bezug auf den leiblichen Vater und eine ernsthafte soziale Beeinträchtigung mindestens im Bereich der Schule festgestellt.

Schließlich bestand auch eine Gefahr für das geistige Wohl von Aeneas. Er wurde ohne Grund sehr häufig nicht in die Schule gelassen, so dass die Schule aufgrund der erheblichen Fehlzeiten und der damit verbundenen mangelnden schulischen Leistungen - auch einer Leseschwäche trotz überdurchschnittlicher Intelligenz - ein Vorrücken in die nächste Klasse nicht befürwortet hat.

Die geschilderte Beeinträchtigung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohls des Kindes Aeneas ist durch die Mutter verursacht, wobei hier dahinstehen kann, ob die Mutter insoweit ein Verschulden trifft - sie beruft sich darauf, dass die Langzeittherapie bei Aeneas nicht von ihr, sondern von mehreren behandelnden Ärzten aufgrund entsprechender Diagnosen angeordnet worden sei -, weil auch ein unverschuldetes Versagen der Mutter für den Entzug der Personensorge genügt.

Der von der Mutter ausgehenden Gefahr kann nicht durch eine mildere Maßnahme als der Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt begegnet werden. Eine Rückführung des Kindes und eine Rückübertragung der Personensorge auf die Mutter kommen derzeit nicht in Betracht. Zur Überzeugung des Gerichts besteht nämlich die dringende Gefahr, dass die Gesundheit des Kindes Aeneas bei einer Rückkehr in die Obhut der Mutter gefährdet ist und zwar aufgrund folgender Umstände:

1)

Aufgrund der Erklärungen der Mutter und ihres Verhaltens während des laufenden Verfahrens steht fest, dass sie Aeneas weiterhin für borreliosekrank hält. Es ist zu befürchten, dass sie, sollte ihr Aeneas überlassen werden, erneut versuchen wird, das Kind mit Antibiotika zu behandeln. Ihre im Verfahren der einstweiligen Anordnung erklärte Bereitschaft, in Zukunft die Behandlung mit Antibiotika nicht weiter zu betreiben, ist nicht glaubhaft.

Insoweit wird einmal auf die Darlegungen des Oberlandesgerichts Bamberg in seinem Beschluss vom 06.12.2004 im Verfahren der einstweiligen Anordnung Bezug genommen. Die dort im Zusammenhang mit dem geschilderten Verhalten getroffene Feststellung, dass die Mutter, aus welchen Gründen auch immer, nicht einsieht, dass das Kind körperlich völlig gesund ist und einer weiteren Behandlung nicht bedarf, ist bis heute immer wieder bestätigt worden.

In der örtlichen Zeitung wurden Anzeigen geschaltet (z. B. Fränkischer Tag vom 04.08.2005), mit denen zu einem Schweigemarsh zum Schutz der Menschenrechte kranker Kinder

aufgerufen wurde. In einem im Oktober 2005 vor dem Amtsgericht Bamberg verteilten Flugblatt ist unter anderem festgehalten, dass sich die Mutter die Krankheit ihres Sohnes nicht einbilde, sondern dass Aeneas die Infusionstherapie dringend nötig hat. Fortlaufend schildert die Mutter in sogenannten "offenen Briefen" die Borreliose-Erkrankung des Kindes Aeneas und verteidigt die Langzeittherapie mit Antibiotika (z. B. "offener Brief" vom 25.02.2006). In einem Schreiben vom 24.02.2006 an ihre Mitstreiter verteidigt die Mutter die Langzeittherapie und bezeichnet die Argumentation des Leiters der Universitätsklinik Erlangen für Kinder- und Jugendliche Prof. Dr. Rascher in seinem Gutachten vom 13.09.2004 und vom 18.08.2004 als durch Autorität und Selbsttäuschung aufgeblasenes "Nichts" und bezeichnet die am Verfahren beteiligten Ärzte und Richter als Verbrecher.

Im "offenen Brief" vom 15.05.2006 wird wieder festgehalten, dass mit Nichtwissen bestritten werden muss, dass Aeneas beschwerdefrei ist.

2)

Das geschilderte Verhalten der Mutter zeigt, dass sie möglicherweise aufgrund einer bestehenden psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Aeneas ordnungsgemäß zu betreuen und zu erziehen. Deshalb ordnete das Gericht mit Beschluss vom 17. Februar 2005 an, zur Klärung der Frage, ob sie psychisch in der Lage ist, ihren Sohn Aeneas ausreichend zu erziehen und zu betreuen, ohne dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet ist, ein schriftliches psychologisches Sachverständigengutachten zu erholen.

Die Mutter verweigerte eine Untersuchung durch den Sachverständigen. Grundsätzlich kann zwar niemand gezwungen werden, sich psychiatrisch oder psychologisch untersuchen zu lassen und zu diesem Zweck bei einem Sachverständigen zu erscheinen (vgl. OLG Frankfurt, FamRZ 2001, 638, 639 mit weiteren Nachweisen). Dies hindert den Richter jedoch nicht daran, das Verhalten der Mutter nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung zu beurteilen. Die Mutter bestreitet psychisch krank zu sein. Es bestehen jedoch für eine psychische Erkrankung der Mutter erhebliche Anhaltspunkte und zwar nicht nur aufgrund ihres bereits geschilderten Verhaltens, sondern auch aufgrund des Umstandes, dass sie ihren Sohn bis heute nicht besucht hat.

Ihre Einlassungen hierzu sind widersprüchlich und nicht glaubhaft. Zunächst unterließ sie einen Besuch ihres Sohnes in der Universitätsklinik in Erlangen mit dem Hinweis, dass sie eine Vertrauensperson mitnehmen wolle. Als das Gericht mit Beschluss vom 15.02.2005 anordnete, dass sie zur Vorbereitung ihres Umgangs mit Aeneas ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Erlangen über die Modalitäten des Umgangs führen soll - dies wünschte auch Aeneas - und ihr gestattete, zu diesem Gespräch einen Geistlichen beizuziehen, verweigerte sie den Umgang bis heute mit der Behauptung, der das Kind behandelnde Arzt benutze das Gespräch, um sie zu psychiatrieren. Dass dies nur ein Vorwand war, zeigt auch, dass sie auch eine persönliche Einladung der Leiterin der Einrichtung der Geschwister-Gummi-Stiftung, ihren Sohn dort anlässlich seines Geburtstags zu besuchen, ausschlug, obwohl ihr sogar eine Beförderung durch die Einrichtung von Bamberg nach Kulmbach und zurück zugesagt wurde.

Nunmehr verweigert die Mutter den Besuch mit der Behauptung, sie befürchte, zwangsweise einem Sachverständigen vorgeführt zu werden, nachdem zwischenzeitlich das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg mit Beschluss vom 10.11.2005 ein Betreuungsverfahren für ihre Person eingeleitet hat und die Akten Herrn Prof. Dr. Günther, Leiter der Nervenklinik Bamberg, zugeleitet hat, mit der Bitte, die Mutter zu untersuchen und ein Gutachten zur Betreuungsbedürftigkeit zu erstatten. Zur Erstellung des Gutachtens wurde die Mutter von dem insoweit delegierten Oberarzt Dr. Nieber bis heute noch nicht zur Untersuchung geladen, so dass eine etwaige Vorführung nicht im Raum steht. Eine solche Vorführung hat das Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg deshalb bisher auch nicht angeordnet.

Nicht nachvollziehbar ist schließlich, dass die Mutter die mehrfachen Bitten ihres Sohnes, es zu unterlassen, die Medien und damit die Öffentlichkeit unter Nennung seines Vornamens zu informieren und hierbei falsche Tatsachen zu verbreiten, völlig ignoriert. Er war deswegen in der Schule Feindseligkeiten und Hänseleien ausgesetzt, die Pflegefamilie Feindseligkeiten in ihrem sozialen Umfeld. Trotzdem breitet die Mutter weiterhin gegen seinen Willen auch sein Privatleben mit teilweisen falschen Behauptungen (vgl. Verfügung des Amtsgericht - Vormundschaftsgericht - Bamberg vom 10.11.2005) im Fernsehen und in den Print-Medien sowie in öffentlichen Briefen aus.

Aufgrund ihrer Weigerung, sich psychisch untersuchen zu lassen, kann der Punkt, ob die Mutter psychisch krank ist, vorläufig nicht geklärt werden. Dies ist aufgrund der oben geschilderten Umstände jedoch zu ihren Lasten zu werten, weil sie die diesbezügliche Feststellungslast für das

Gegenteil trifft. Da es im vorliegenden Fall um die Wahrung des Kindeswohls geht, müssen ungeklärte Zweifel zu Lasten der Mutter gehen (vgl. OLG Koblenz, FamRZ 2000, 1233). Das Gericht geht daher davon aus, dass nicht auszuschließen ist, dass die Mutter psychisch krank ist.

Daran ändert auch die Vorlage des Gutachtens des Arztes Dr. Gmür vom 14.12.2005 nichts. Denn insoweit handelt es sich um ein Privatgutachten, das nicht auf objektiv festgestellten Tatsachen beruht, wie sie sich aus sämtlichen Aktenteilen ergeben, sondern auf Tatsachen, die die Mutter - selektiv - behauptete.

3)

Einer Rückführung des Kindes steht auch eine schwerwiegende Traumatisierung des Kindes durch jahrelang egozentrisches Verhalten der Mutter und den anschließenden völligen Kontaktabbruch im Wege. Nach dem ausführlichen und überzeugenden Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Psychologin Isabella Jäger vom 22.04.2006 hat Aeneas eine hochambivalente, von massivsten Ängsten - auch Todesängsten - geprägte Beziehung zur Mutter, die sich in wiederholten Äußerungen widerspiegelt, die Mutter könne ihn entführen und ihm solange Medikamente geben, bis er sterbe. Die Sachverständige führt in ihrem Gutachten weiter aus, dass Aeneas hinsichtlich der Mutter einen völligen Vertrauensverlust erlitt und sie im hohen Maß als lebensbedrohliches Objekt wahrnimmt. So macht er die Mutter dafür verantwortlich, dass er nicht bei seinen Pflegeeltern verbleiben konnte, die er als seine Eltern bezeichnet und zu denen er eine tiefe, intensive Bindung aufgebaut hat. Bei einer gerichtlichen Aufhebung des Entzugs der Personensorge und der damit verbundenen Rückkehr

in den Haushalt der Mutter wäre eine Gefährdung der kindlichen Entwicklung in Form einer erheblichen Verstärkung bereits vorliegender massivster kindlicher Belastungen und Ängste zu befürchten.

4)

Zwischenzeitlich hat Aeneas seit seiner Inobhutnahme auch eine enge positive Bindung zu seinem leiblichen Vater aufgebaut. Die Mutter hat in der Vergangenheit den Umgang zwischen Vater und Sohn verhindert und bis heute eine strikt ablehnende Haltung gegenüber einem Umgangsrecht des Vaters eingenommen. Es ist zu befürchten, dass die Mutter bei einer Rückkehr ihres Kindes in ihren Haushalt diese für Aeneas positive Beziehung unterbindet und damit neue Spannungen in das Leben des Jungen bringt.

5)

Schließlich ist festzuhalten, dass der Junge selbst nicht in den Haushalt der Mutter zurückkehren will. Sowohl in den 2 Gesprächen mit dem Richter als auch mit der Sachverständigen Isabella Jäger und den Mitarbeitern der Einrichtung der Geschwister-Gummi-Stiftung erklärte er mehrfach, dass es sein größter Wunsch ist, wieder zur Pflegefamilie zurückkehren zu können. Eine Rückführung zur leiblichen Mutter gegen seinen Willen und ohne Aufarbeitung seiner massiven Traumatisierungen im geschützten Umfeld durch eine langfristige Psychotherapie ist nicht verantwortbar.

Das Gericht übersieht nicht, dass die Herausnahme ihres Kindes aus ihrer Obhut eine die Mutter empfindlich treffende Maßnahme ist. Sie ist jedoch erforderlich, solange die Mutter nicht einsieht, dass ihr Kind gesund ist und sie

nicht zur Klärung der Ursachen ihrer Fehleinschätzung und damit verbundenen mangelnden Erziehungsfähigkeit mitwirkt. Denn Aeneas, der körperlich gesund ist und nunmehr sehr gute schulische Leistung zeigt, hat einen Anspruch auf eine ungestörte, seinem Wohl entsprechende Entwicklung.

Die Voraussetzung für die Entziehung der Vermögenssorge nach § 1666, 1667 BGB liegen allerdings nicht vor. Die Entziehung der Vermögenssorge kommt nur dann in Betracht, wenn dem Sorgeberechtigten die Verletzung vermögensrelevanter Schutzpflichten und die Gefährdung des Kindesvermögens anzulasten ist. Dies ist hier weder behauptet noch erkennbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 94 Abs. 3 Abs. 2 KostO. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten beruht sie auf § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG.

  
Herbst  
Richter am Amtsgericht



den Gleichlaut der Ausfertigung  
- mit der Urschrift  
Bamberg, den 2. Juni 2006  
Amtsgericht Bamberg  
Holtfelder JHS  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle